

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2011

Emden, 27.01.2011

Nummer 6

Inhalt: 1. Änderung Teil B der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft

(Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 19.01.2011)

2. Änderung Teil B der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Business Administration

(Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 19.01.2011)

3. Änderung Teil B der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Business Management

(Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 19.01.2011)

4. Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

(Genehmigt vom Senat der Hochschule Emden/Leer am 15.06.2010)

5. Ordnung für die Forschungskommission der Hochschule Emden/Leer

(Genehmigt vom Senat der Hochschule Emden/Leer am 25.01.2011)

6. Ordnung für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ an der Hochschule Emden/Leer

(Genehmigt vom Senat der Hochschule Emden/Leer am 25.01.2011)

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

**4. Änderung des Besonderen Teils (B)
der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Betriebswirtschaft
an der Fachhochschule Emden/Leer
am Fachbereich Wirtschaft**

Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 19. Januar 2011

4. Änderung des Besonderen Teils (B) der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Emden/Leer

Der besondere Teil (B) der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft am Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Emden / Leer genehmigt vom Präsidium am 14.11.2005 (Vbl. Nr. 43/2005, zuletzt geändert am 07.04.2010) wird aufgrund von Beschlüssen des Fachbereichsrats vom 28. September 2010 und des Präsidiums vom 19. Januar 2011 wie folgt geändert:

Zusammenfassung: Anlass für diese Änderungssatzung ist die folgende Auflage aus dem Reakkreditierungsverfahren: Die laut Prüfungsordnung gemäß Anlage 1 Abschnitt II nachzuweisenden Projektpunkte im Rahmen der Projektwoche müssen in Leistungspunkte transformiert und in den Modulkatalog eingearbeitet werden (Kriterium 2.5, Drs. AR 93/2009).

1. In Anlage 1 II. werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im Satz „Die Punkte sollen in mindestens drei Projektwochen erworben werden.“ wird „drei“ durch „zwei“ ersetzt.

Nach „zur Praxisphase vorzulegen.“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Die vier Projektpunkte entsprechen einem Credit, der in den 18 Credits für die Praxisphase enthalten ist.“

2. Im gesamten Text wird „Fachhochschule Emden/Leer“ durch „Hochschule Emden/Leer“ ersetzt und die Links im Diploma Supplement werden aktualisiert.

**5. Änderung des Besonderen Teils (B)
der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„International Business Administration“
an der Fachhochschule Emden/Leer
am Fachbereich Wirtschaft**

Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 19. Januar 2011

**5. Änderung des Besonderen Teils (B) der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang International Business Administration
an der Hochschule Emden/Leer**

Der besondere Teil (B) der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration am Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Emden / Leer genehmigt vom Präsidium am 14.11.2005 (Vbl. Nr. 43/2005, zuletzt geändert am 07.04.2010) wird aufgrund von Beschlüssen des Fachbereichsrats vom 28. September 2010 und des Präsidiums vom 19. Januar 2011 wie folgt geändert:

Zusammenfassung: Anlass für diese Änderungssatzung ist die folgende Auflage aus dem Reakkreditierungsverfahren: Die laut Prüfungsordnung gemäß Anlage 1 Abschnitt II nachzuweisenden Projektpunkte im Rahmen der Projektwoche müssen in Leistungspunkte transformiert und in den Modulkatalog eingearbeitet werden (Kriterium 2.5, Drs. AR 93/2009).

1. In Anlage 1 II. werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im Satz „Die Punkte sollen in mindestens drei Projektwochen erworben werden.“ wird „drei“ durch „zwei“ ersetzt.

Nach „zur Praxisphase vorzulegen.“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Die vier Projektpunkte entsprechen einem Credit, der in den 18 Credits für die Praxisphase enthalten ist.“

2. Im gesamten Text wird „Fachhochschule Emden/Leer“ durch „Hochschule Emden/Leer“ ersetzt und die Links im Diploma Supplement werden aktualisiert.

**2. Änderung des Besonderen Teils (B)
der Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Business Management
an der Fachhochschule Emden/Leer
am Fachbereich Wirtschaft**

Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 19. Januar 2011

2. Änderung des Besonderen Teils (B) der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Business Management an der Hochschule Emden/Leer

Der besondere Teil (B) der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Master of Business Management am Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Emden / Leer genehmigt vom Präsidium am 27.04.2009 (Vbl. Nr. 91/2009, zuletzt geändert am 07.04.2010) wird aufgrund von Beschlüssen des Fachbereichsrats vom 17. November 2009 und vom 28. September 2010 und des Präsidiums vom 19. Januar 2011 wie folgt geändert:

Zusammenfassung: Anlass für diese Änderungssatzung ist zum einen die Auflage aus dem Reakkreditierungsverfahren, die Inkonsistenz zwischen der viermonatigen Bearbeitungszeit für die Master Thesis und der dafür vorgesehenen Vergabe von 30 Leistungspunkten aufzulösen (Kriterium 2.2, Drs. AR 93/2009) und zum anderen eine Änderung der Struktur des Masters Business Management, die im Rahmen der Reakkreditierung umgesetzt werden sollte.

1. In § 9 (2) wird „vier“ durch „fünf“ und „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.
2. Im gesamten Text wird Fachhochschule durch Hochschule ersetzt und die Links im Learning Agreement werden aktualisiert.
3. Die Anlagen 1 bis 3 werden durch folgende Anlagen 1 bis 3 ersetzt:

Anlage 1: Modulkatalog (§ 8 (3) Teil A MPO) und Vorschlag für die Abfolge der Module

Module ^{**)}	Art der Prüfung ^{*)}	Credits - Gewicht	Semester			
			1	2	3	4
1. Fachliche Vertiefung ¹⁾ <ul style="list-style-type: none"> • „Finance & Accounting“ und • „Marketing, Manufacturing & Management“ 	Je 2 Prüfungen der folgenden Art: K2, R, H, M, P	4 * 5	5 5	5 5		
2. Managementtechniken I bis VI ²⁾	4 Prüfungen der folgenden Art: H, R, K2	4 * 5	10	5	5	
3. Projektstudium <ul style="list-style-type: none"> • Projektcontrolling und • Projekt oder <ul style="list-style-type: none"> • Projekt 	K2, R, H P 2 * P	2 * 5		5 (5)	5 (5)	
4. Recht und Volkswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> • Industrieökonomik • Europäisches Wirtschaftsrecht 	2 * K2	2 * 5	5		5	
5. Spezialisierungsbereich ³⁾	6 Prüfungen der folgenden Art: K2, R, H, M, P		5	10	15	

2. Änderung der Prüfungsordnung (Teil B) für den Studiengang Master of Business Management

6. Master-Arbeit mit Kolloquium		30				30
			30	30	30	30

Erläuterungen:

H: Hausarbeit

P: Projektbericht

K: Klausur (Zahl: Bearbeitungszeit in Stunden)

M: Mündliche Prüfung

R: Referat

Werden bei der Ablegung von Klausuren Rechnerprogramme benutzt, so kann die Bearbeitungszeit um maximal 50 v. H. verlängert werden.

*) Nach Wahl der oder des prüfungsbefugten Lehrenden.

Eine Kombination von zwei dieser Prüfungsarten ist ebenfalls zulässig (vgl. § 6 (2)).

***) Dabei muss mindestens eine Veranstaltung aus dem englischsprachigen Programm des Fachbereichs gewählt werden.

- 1) Der Fachbereich bietet zwei Möglichkeiten der fachlichen Vertiefung an: „Finance & Accounting“ und „Marketing, Manufacturing & Management“. In jedem Bereich werden drei Kern- und drei Ergänzungsmodule angeboten. Um die fachliche Breite zu gewährleisten, müssen von den drei Kernmodulen jeweils zwei ausgewählt werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die angebotenen Module:

	Finance & Accounting	Marketing, Manufacturing & Management
Kernmodule	Konzepte und Methoden des Controllings Finanzmanagement Interdisziplinäres Rechnungswesen-Seminar	Marketingmanagement International Strategic Leadership Logistik- und Supply-Chain-Management
Ergänzungsmodule	Einfluss der Besteuerung auf Unternehmensentscheidungen Controllingseminar Management Control Systems	Personalmanagement Vertriebsmanagement Informationsmanagement

- 2) Der Fachbereich bietet sechs Veranstaltungen zum Bereich „Managementtechniken“ an. Vier davon müssen ausgewählt werden.

- 3) Folgende Veranstaltungen können im Spezialisierungsbereich ausgewählt werden:

- Die bisher nicht ausgewählten Kernmodule sowie die Ergänzungsmodule der fachlichen Vertiefung.
- Die bisher nicht ausgewählten Module im Bereich Managementtechniken.
- Die Prüfungskommission kann weitere geeignete Module aus anderen Masterprogrammen der Hochschule zulassen.

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Fachliche Vertiefung

Finance & Accounting

Konzepte und Methoden des Controllings	Die Studierenden sollen einerseits erklären können, welche Themen in Theorie und Praxis des Controllings aktuell diskutiert werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, zu diesen Themen fundiert Stellung zu nehmen, Beiträge hierzu einzuordnen und zu bewerten. Andererseits sollen die Studierenden Business Pläne, Kostenrechnungssysteme und DV-gestützte Controlling-Systeme entwerfen und beurteilen sowie neuere Verfahren und Instrumente in komplexen Problemsituationen einsetzen können.
Finanzmanagement	Das Modul soll die Studierenden dazu befähigen, komplexe Praxisprobleme in der betrieblichen Finanzierung zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Analytische Methoden und fachübergreifende Spezialkenntnisse wie auch Managementkenntnisse sollen durch die Studierenden angewendet werden. Die Teamfähigkeit in der Gruppe und Kenntnisse in ziel- und entscheidungsorientierter Arbeitsweise sollen erlernt werden.
Interdisziplinäres Rechnungswesenseminar	<p>Das Ziel des Rechnungswesens ist die quantitative Abbildung des gesamten Unternehmensgeschehens. Insofern zeigt das Rechnungswesen vielfältige Beziehungen zu anderen Teilbereichen der Betriebswirtschaftslehre. Diese Beziehungen sollen die Studierenden anhand praktischer Problemstellungen selbständig erarbeiten, wobei Bedürfnisse von mittelständischen Unternehmen im Vordergrund stehen.</p> <p>Insofern wird das Verständnis bezüglich der Einbindung des Rechnungswesens in die Unternehmensorganisation wesentlich verbessert. Insbesondere werden die Zusammenhänge des Rechnungswesens zur Kostenrechnung und Finanzierung weiter vertieft, indem den Aspekten der Internationalisierung und Kapitalmarktorientierung im Sinne eines modernen externen Rechnungswesens ein besonders großer Stellenwert eingeräumt wird. Schließlich verbessern die Studierenden auch die Fähigkeit, gesamtunternehmerische Zusammenhänge und komplexe Problemstellungen mittels wissenschaftlichen Methoden selbständig zu analysieren.</p>
Einfluss der Besteuerung auf Unternehmensentscheidungen	Steuerliche Effekte können mittelständische Unternehmen in ihren konstitutiven Entscheidungen (Rechtsform, Standort etc.) und ihren Entscheidungen zur laufenden Geschäftstätigkeit (Investition, Finanzierung etc.) unmittelbar oder mittelbar beeinflussen. Das Modul befähigt die Studierenden, Auswirkungen von Unternehmensentscheidungen auf die Besteuerungen zu erkennen (Steuerwirkungslehre) und Handlungsempfehlungen zur Steueroptimierung zu geben (Steuergestaltungslehre). Mithin stehen die Vermittlung von fachlichem Wissen und die Entwicklung von analytischen Kompetenzen gleichberechtigt nebeneinander.
Controllingseminar	Die Studierenden sollen einerseits erklären können, welche Themen in Theorie und Praxis des Controlling aktuell diskutiert werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, zu diesen Themen fundiert Stellung zu nehmen, Beiträge hierzu einzuordnen und zu bewerten. Andererseits sollen die Studierenden Business Pläne, Kostenrechnungssysteme, Verfahren der Managementberatung sowie DV-gestützte Controlling-Systeme entwerfen und beurteilen können.
Management Control	Das Modul soll die Studierenden in die Lage versetzen, ausgewählte Instrumente des Controlling anzuwenden und Controlling-Systeme zu

2. Änderung der Prüfungsordnung (Teil B) für den Studiengang Master of Business Management

Systems	analysieren, zu bewerten und zu gestalten. Die Studierenden können Problemstellungen aus dem Bereich Management Accounting lösen und hierzu managementgerechte Berichte und Auswertungen erstellen.
Marketing, Manufacturing & Management	
Marketingmanagement	Das Modul versetzt die Studierenden in die Lage, strategische Problemstellungen im Unternehmen zu analysieren, Abhängigkeiten und Interdependenzen aufzudecken und darauf aufbauend Strategien zu entwickeln und zu bewerten.
International Strategic Leadership	Studierende dieser Veranstaltung lernen Zusammenhänge strategischer Unternehmensführung kennen. Aspekte der Unternehmensführung werden analysiert und bewertet sowie Entscheidungen abgeleitet. Indem international unterschiedliche Sichtweisen herausgearbeitet werden, lernen die Studierenden, Entscheidungen internationaler Unternehmen besser zu verstehen und dies in ihre eigenen Schlussfolgerungen zu berücksichtigen. Diese Veranstaltungen dient auch der „Internationalization At Home“.
Logistik- und Supply-Chain-Management	<p>Das Modul Logistik- und Supply-Chain-Management soll die Studierenden in die Lage versetzen, die Logistik-Management-Bausteine auf der den Unternehmen und Produktionsstandorten übergeordneten Ebenen zu analysieren, zu strukturieren und zu konzipieren. Dabei sollen die Studierenden die Effizienz der logistischen Wertschöpfungskette als Wettbewerbsfaktor kennen lernen und optimal gestalten können. Im Einzelnen ist dies das</p> <p>Wissen über die Rolle und die Aktivitäten des Supply-Chain- und Logistik-Management als einer der Schlüsselemente für das erfolgreiche Management von Unternehmen</p> <p>Verständnis der Wichtigkeit von Kundengedanken in der gesamten Kette</p> <p>Verständnis ganzer Wertschöpfungs-Netzwerke, ihrer Planung und Steuerungstechniken</p> <p>Verständnis der Vielzahl von Instrumenten zur Analyse und Problemlösung in Logistikketten</p> <p>Entwicklung der analytischen Problemlösungsfähigkeiten</p>
Personalmanagement	Mit diesem Modul wird stringent aufgezeigt, wie strategisches Human Ressourcen Management das Erreichen eines Wettbewerbsvorteils unterstützt. Recherche und Aufarbeiten wissenschaftlicher Originalliteratur sowie deren kritische Analyse werden eingeübt.
Vertriebsmanagement	Ziel des Moduls ist, den Studierenden Prozessabläufe im außendienstbasierten Vertrieb verständlich zu machen und aufzuzeigen, dass für eine systematische Planung, Steuerung und Kontrolle des Vertriebs Prozessorientierung unerlässlich ist. Die Teilnehmer erkennen auch, dass diese Steuerungsmechanismen nicht nur in Großorganisationen, sondern auch in KMU angewandt werden können, wo Vertriebsseinheiten häufig sehr wenig systematisch gesteuert werden. In diesem Rahmen werden Fähigkeiten zur Analyse, Bewertung und Gestaltung von Prozessen und Organisationsstrukturen ebenso vermittelt wie der Umgang mit der besonderen Führungssituation im Vertrieb und mit den Steuerungsinstrumenten für den Vertriebsbereich.
Informationsmanagement	Das Modul befasst sich mit der informationstechnologischen Seite der Managementausbildung. Die Studierenden werden – aufbauend auf guten Grundkenntnissen der Wirtschaftsinformatik, betriebswirtschaftlicher

2. Änderung der Prüfungsordnung (Teil B) für den Studiengang Master of Business Management

	Funktionen und ihrer prozessorientierten Gestaltung – dazu befähigt, <ul style="list-style-type: none">• die Bedeutung von Information für den betrieblichen Erfolg zu erkennen,• Informationstechnologien sowohl ökonomisch als auch organisatorisch zu bewerten und• im Unternehmen bestmöglich einzusetzen.
Managementtechniken I - Methodenkompetenz	Das Modul soll die Studierenden in die Lage versetzen, allgemeine standardisierte Verfahren der Analyse, der Ursachenforschung, der Lösungsfindung und des Transfers bei konkreten Problemstellungen auszuwählen, auf ihre Eignung zu beurteilen und anzuwenden.
Managementtechniken II - Kommunikation und Intervention	Das Modul versetzt die Studierenden in die Lage, Kommunikation als Führungs- und Interventionsmittel zu begreifen und anwenden zu können. Dabei sollen die Studierenden die Fähigkeit erlernen, in monologischen und dialogischen Settings komplexe Themenstellungen, Erfahrungen und Ideen zum richtigen Zeitpunkt und an der richtigen Stelle zur Wirkung zu bringen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den Aspekt der Kommunikation im Rahmen von Interventionen (z.B. Coaching, Beratung) gelegt – und zwar sowohl in der Rolle des Intervenierenden als auch des Klienten.
Managementtechniken III – Projektmanagement	Das Modul versetzt die Studierenden in die Lage, Projektführung systematisch zu erschließen und praxisorientiert anzuwenden.
Managementtechniken IV - Führungspersönlichkeit	Ziel dieser Veranstaltung ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, das Zusammenspiel zwischen der Persönlichkeit und Führung zu verstehen. Insbesondere sollen sie erkennen, welche Art von Führung zu ihrer Persönlichkeit passt und welche weiteren Entwicklungsschritte für sie persönlich erstrebenswert sind. Dazu gehört auch die Vermittlung von Herangehensweisen zur Persönlichkeitsentwicklung.
Managementtechniken V – Selbstmanagement	In dem Modul sollen den Studierenden Methoden zur Verbesserung der persönlichen Effektivität vermittelt werden. Die Studierenden sollen lernen, sich selbst erreichbare und realistische Ziele setzen und zielorientiert zu handeln sowie als Führungskraft Entscheidungen nach Prioritäten zu fällen und Aufgaben zu übernehmen und zu delegieren.
Managementtechniken VI - Unternehmensplanspiel	Die Teilnehmer können die grundlegenden Instrumente des Marketing, des Kostenmanagement und der kennzahlengestützten Unternehmensführung analysieren, auf ihre Eignung in konkreten Problemsituationen beurteilen und zur Lösung der Problemsituationen heranziehen. Sie entwickeln Ziele, Strategien und operative Planungen. Sie entscheiden in realen Problemsituationen durch Anwendung von Entscheidungsrechnungen und können diese analysieren und bewerten.

Projektstudium

Projektcontrolling	Das Hauptziel dieser Veranstaltung ist, dass die Studierenden lernen, Projekte selbst zu organisieren und in Projekten als Teammitglieder zu arbeiten. Die Arbeitsmethoden, Werkzeuge und Techniken des Projektmanagements und Projektcontrollings sollen angewendet werden.
Projekt	Das Modul versetzt die Studierenden in die Lage, sich schnell und umfassend in Problem- und Aufgabenstellungen einzuarbeiten, diese zu analysieren, Lösungsvorschläge unter Anwendung ihrer fachlichen Kenntnisse zu erarbeiten und ggf. auch umzusetzen. Sie lernen, die durch seminaristische Lehrformen vorgestellten Techniken, Methoden und Verfahren in konkreten praktischen Fällen anzuwenden und können einschlägige Erfahrungen im Bereich Moderation und Diskussion sam-

meln. Weiterhin können Sie Ihre sozialen und persönlichen Kompetenzen einschätzen und bewerten. Sie verbessern ihre Team- und Konfliktfähigkeit und ihre Belastungsfähigkeit. Sie erwerben praktische Umsetzungserfahrungen im Projektmanagement und vertiefen die diesbezüglich vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Recht und Volkswirtschaftslehre

Industrieökonomik

Lernziel des Moduls ist es, die Teilnehmer an die Analyse des Wettbewerbsverhaltens von Unternehmen und die Untersuchung von Marktstrukturen und Marktdynamik heranzuführen.

Europäisches
Wirtschaftsrecht

Das Modul vermittelt den Studierenden die für eine erfolgreiche Tätigkeit im mittleren und gehobenen Management erforderlichen Kenntnisse im Europäischen Wirtschaftsrecht. Neben der Vermittlung von Fachkompetenzen steht die Entwicklung von analytischen Kompetenzen im Vordergrund.

Anlage 3a: Zeugnis (deutsch)

Hochschule Emden/Leer
Fachbereich Wirtschaft

Zeugnis über die Master-Prüfung

Frau/Herr*).....
geboren am in

hat die Master-Prüfung im Studiengang **Business Management** am Fachbereich Wirtschaft in Emden mit der Gesamtnote**) (n,nn) und ECTS-Bewertung (***) bestanden. / *) mit Auszeichnung bestanden, Gesamtnote **) (n,nn) und ECTS-Bewertung (***)).

In den einzelnen Modulen wurden folgende Beurteilungen erzielt:

1. Fachliche Vertiefung	Beurteilungen**)
.....
.....
.....
.....
2. Managementtechniken	
.....
.....
.....
.....
2. Projektstudium	
.....
.....
4. Recht und Volkswirtschaftslehre	
Industrieökonomik
Europäisches Wirtschaftsrecht
5. Spezialisierung	
.....
.....
.....
.....
.....
.....

6. Die Master-Arbeit und das Kolloquium über das Thema:
.....
..... wurde
mit beurteilt.**), ECTS-Bewertung (***)).
Emden,

(Siegel der Hochschule)
Vorsitz der Prüfungskommission

*) Zutreffendes einsetzen
**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, bei Gesamtnote wird die Note zusätzlich als Zahl mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.
***) ECTS-Scala: A, B, C, D, E: Die ECTS-Bewertung wird erst dann ausgewiesen, sobald eine verhältnismäßige Umrechnung erfolgt.

Anlage 3b: Zeugnis (englisch)

University of Applied Sciences Emden/Leer
Department of Business Studies
Final Examination Certificate
Master of Arts

Ms/Mr.*).....

born on in

has passed the final examination in the course of studies of **Business Management** with the aggregate grade **) (n,nn), ECTS grade **)/*) with honours, aggregate grade **) (n,nn), ECTS grade **).

In the individual subjects the following grades were achieved:

1. Major Studies	Grade**)
.....
.....
.....
.....

2. Management-techniques	
.....
.....
.....
.....

3. Project Studies	
.....
.....

4. Law and Economics	
Industrial Organization
European Economic Law

5. Specialisation	
.....
.....
.....
.....
.....
.....

6. The subject of Master thesis and colloquium on
.....
.....
was completed successfully, grade **), ECTS grade **).

Emden,
Date

.....
Signature of the Administration

(Seal of University)

This document is not valid without signature of the administration and the seal of the institution.

*) Insert as appropriate

**) Gradation: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient; the aggregate grade note is also expelled as a number with two post decimal positions.

***) ECTS-Scala: A, B, C, D, E: The ECTS grade is signed out as soon as enough data are collected.

4. In Anlage 5a wird unter 2.2 "or" ersetzt durch ",", unter 4.2 wird im zweiten Absatz „or“ ersetzt durch „and“.
5. In Anlage 5b wird unter 2.2 „oder“ ersetzt durch „“, unter 4.2 wird im zweiten Absatz „oder“ durch „und“ ersetzt.

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer

I. Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf universalen ethischen Grundprinzipien. Sie sind zugleich Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Zu diesen ethischen Normen zählen vor allem Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen, sowie die Anerkennung der Verantwortung, die wissenschaftliches Arbeiten für die Bedingungen menschenwürdigen Lebens in Gegenwart und Zukunft trägt. Diese Verantwortung schließt die Sorge um den Beitrag des wissenschaftlichen Tuns für eine ökologisch verträgliche Entwicklung ein.

Es ist eine Kernaufgabe der Lehre und der Selbstverwaltung der Wissenschaft, den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs diese ethische Haltung glaubhaft zu vermitteln und wirksam werden zu lassen. Gute wissenschaftliche Praxis ist auch Voraussetzung für leistungsfähiges, im internationalen Wettbewerb anerkanntes wissenschaftliches Arbeiten.

II. Merkmale guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung

- (1) Die Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium ist in Deutschland in der Verfassung garantiert. Freiheit der Wissenschaft gehört dabei untrennbar zusammen mit Verantwortung. Das gilt für jede einzelne Wissenschaftlerin und jeden einzelnen Wissenschaftler ebenso wie für die Hochschule Emden/Leer als Institution. Alle, die Wissenschaft zum Beruf haben, tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlicher Arbeit zu pflegen, im täglichen Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.
- (2) Die Hochschule Emden/Leer formuliert folgende Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und verpflichtet ihre Mitglieder und Angehörigen darauf. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Forschung und Lehre sein.

Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Emden/Leer sollen

- nach den im jeweiligen Fach anerkannten Regeln wissenschaftlichen Vorgehens handeln (*lege artis*)
- Resultate dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge anderer wahren.

§ 2

Persönliche Verantwortung, Verantwortung für Organisationsstruktur und -kultur

- (1) Wie auf allen Gebieten können Grundwerte auch in der Wissenschaft letztendlich nur von jeder und jedem Einzelnen gelebt werden. Die Verantwortung für ihr eigenes Verhalten trägt jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler allein. Die Leitung der Hochschule und die Leitungen ihrer Organisationseinheiten haben die Verantwortung für eine Organisationsstruktur, in der Ziele und Aufgaben festgelegt werden, in der deren Einhaltung kontrolliert werden kann und in der ein Instrument zur Regelung von Konflikten vorhanden ist.
- (2) Für jede Organisationseinheit trägt die jeweilige Leitung die Verantwortung.

- (3) Wer eine Arbeitsgruppe oder ähnliche Forschungsgemeinschaften leitet, übernimmt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Hierzu bedarf es einer lebendigen Kommunikation in der Gruppe. Bei dieser Kommunikation ist insbesondere die Offenlegung der wissenschaftlichen Quellen und Daten sowie die Mitteilung vorläufiger Aussagen und Schlussfolgerungen wichtig. Sie dienen unabhängig von hierarchischen Kontrollen einer ständigen gruppeninternen Diskussion.

§ 3

Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. In Projekten der Forschung und Entwicklung stellt die jeweilige Projektleitung eine angemessene Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter eines solchen Projektes muss es eine primäre Ansprechperson geben. Wer ein Forschungsprojekt leitet, trägt Verantwortung dafür, dass diese Voraussetzungen jederzeit gegeben sind.
- (2) Die Hochschule Emden/Leer nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Dies geschieht üblicherweise bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Grundstudium. Darin sollte angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, zumal in solchen, deren Forschungsergebnisse kurzfristig wirtschaftlich verwertbar werden, Sensibilität im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. Gleichzeitig hat die Hochschule die Aufgabe, ihre Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft zu erziehen. Studierende, Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

§ 4

Leistungs- und Bewertungskriterien

Die Hochschule Emden/Leer legt ihre Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen so fest, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität hat.

§ 5

Sicherung und Aufbewahrung von Veröffentlichungsgrundlagen

- (1) Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in den Organisationseinheiten, in denen sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Dies gilt auch für primäre Versuchsergebnisse bzw. Objekte, sofern dies möglich ist. Bei berechtigtem Interesse muss der Zugang zu den Veröffentlichungsgrundlagen gewährleistet sein.
- (2) Alle wichtigen Ergebnisse müssen eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert und protokolliert werden, da wissenschaftliche Untersuchungen, Experimente und numerische Rechnungen nur reproduziert bzw. rekonstruiert werden können, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind. Die Protokolle müssen mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, um auf die Aufzeichnungen zurückgreifen zu können, wenn veröffentlichte Resultate von anderen angezweifelt werden.

§ 6

Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) Für die wissenschaftliche Verlässlichkeit ihrer Veröffentlichungen sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich. Sofern sie über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten, sollen die Ergebnisse und die angewandten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschrieben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt benannt werden.
- (2) Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheber bzw. Urheberinnen beteiligt, so kann als Mitautor bzw. Mitautorin nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse bzw. Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt hat. Die Autorinnen und Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt entweder gemeinsam oder kennzeichnen ihre Einzelbeiträge namentlich. Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, einschließlich Studierender und anderer Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, Konkurrentinnen und Konkurrenten, Vorgängerinnen und Vorgänger muss gewahrt werden.

§ 7

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:
 1. Falschangaben
 - das Erfinden von Daten, das Verfälschen von Daten, zum Beispiel durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.
 2. Verletzung geistigen Eigentums an einem urheberrechtlich geschützten Werk oder an wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen anderer, zum Beispiel durch:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autoren- bzw. Autorinnenschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorinnen oder Mitautorinnenschaft bzw. Autoren- oder Mitautorenschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
 3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorinnenschaft bzw. (Mit-)Autorenschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.
 4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt.)
 5. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
 - aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,

- Mitwissen um Fälschungen anderer,
- Mitautoren bzw. Mitautorinnenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

III. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 8

Allgemeines

- (1) Die Hochschule Emden/Leer wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 6 dieser Richtlinie in der eigenen Hochschule nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhaltes der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten angemessene Maßnahmen ergriffen.
- (2) Das Verfahren nach dieser Ordnung ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren.

§ 9

Vertrauenspersonen

- (1) Die Hochschulleitung bestellt für vier Jahre eine erfahrene Person mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kontakten als Ansprechperson (Vertrauensperson) für Mitglieder und Angehörige der Hochschule Emden/Leer, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Die Vertrauensperson sollte keine leitenden Funktionen in der Fachbereichs- oder Hochschulleitung innehaben.
- (2) Die angesprochene Vertrauensperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf. Die Vertrauensperson prüft, die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten, auf Konkretheit, Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sie leitet das Ergebnis der Prüfung mit dem Vorgang an die Kommission nach § 9 dieser Ordnung weiter.
- (3) Für die Vertrauensperson wird für vier Jahre eine stellvertretende Vertrauensperson bestellt, die im Fall von Verhinderung oder Befangenheit tätig wird.

§ 10

Kommission

- (1) Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden von der „Kommission für Folgenabschätzung und Ethik der Hochschule Emden/Leer (kurz: „Kommission“)" untersucht. Die Kommission setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Professorengruppe und je einem Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe.
- (2) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson gehören der Kommission in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als beratende Mitglieder an.

§ 11

Vorprüfung

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich die bestellte Vertrauensperson oder ein Mitglied der Kommission zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- (2) Die Vertrauensperson bzw. das Mitglied der Kommission übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der

informierenden Person an die Kommission, die daraufhin die Angelegenheit untersucht.

- (3) Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person wird von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme soll schriftlich oder zur Niederschrift bei der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission gegeben werden. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, und ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (5) Die wesentlichen Gründe, die zur Beendigung des Verfahrens oder zur Überleitung in das förmliche Verfahren geführt haben, sind der betroffenen und der informierenden Person schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Förmliche Untersuchung

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem zuständigen Mitglied des Präsidiums von der bzw. dem Vorsitzenden der Ethik-Kommission mitgeteilt.
- (2) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf eigenen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Ihr ist der Name der informierenden Person offenzulegen, sofern diese nicht ein gewichtiges, schutzwürdiges Interesse an der Wahrung der Vertraulichkeit nachweisen kann.
- (3) Die Kommission ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen heranziehen.
- (4) Das Verfahren wird eingestellt, wenn ein Fehlverhalten nicht erwiesen ist.
- (5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem zuständigen Mitglied des Präsidiums mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind der betroffenen sowie der informierenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht zulässig.
- (8) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens beraten die Vertrauenspersonen diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen und

Nachwuchswissenschaftler sowie Studierende.

- (9) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 10 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Vertrauensperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid ausstellt.

§ 13

Weiteres Verfahren

Das zuständige Mitglied des Präsidiums prüft die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Je nach Sachverhalt werden arbeits-, dienst-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit dem entsprechenden Verfahren eingeleitet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.

Ordnung für die Forschungskommission der Hochschule Emden/Leer

§ 1

Zielsetzung der Forschungskommission

- (1) Die Forschungskommission ist vom Senat gemäß § 6, Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule Emden/Leer zum Zwecke der Beratung des Präsidiums und des Senates sowie zur Vorbereitung von Entscheidungen in grundsätzlichen Angelegenheiten der Forschung an der Hochschule eingesetzt worden.
- (2) Die Forschungskommission verfolgt zusammen mit dem Präsidium und dem Senat das Ziel, die Position der Hochschule auf dem Gebiet angewandter Forschung auszubauen. Zu diesem Zweck sollen insbesondere interdisziplinäre Forschungsaktivitäten initiiert, gefördert und unterstützt werden, soweit dies aus Hochschulmitteln möglich ist und die Projekte den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen. Die Kommission beteiligt sich daran, die Rahmenbedingungen für Forschung so zu gestalten, dass Impulse gesetzt und die Wettbewerbsfähigkeit sowie das Image der Hochschule gestärkt werden. Außerdem wirkt die Kommission bei der Erstellung von Richtlinien mit, die grundsätzliche Überlegungen zur Forschungsförderung und -organisation beinhalten und im Prozess der Entscheidungsfindung der Orientierung

§ 2

Aufgaben der Forschungskommission

- (1) Die Forschungskommission erarbeitet für das Präsidium Empfehlungen in Form von Vorauswahl, Bewertung und Einordnung zu
 1. Anträgen auf Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus Mitteln der Hochschule,
 2. Anträgen auf Freistellung von der Lehre für Forschungsaufgaben gemäß § 24, Absatz 3 NHG,
 3. Anträgen auf Ermäßigung der Lehrverpflichtungen für Forschungsaufgaben gemäß § 9 LVVO.
 4. Die Forschungskommission gibt eine Empfehlung über die Entlastung des/der Antragstellers/in zum durchgeführten Forschungsvorhaben ab und wird regelmäßig über die eingegangenen Berichte informiert.
 5. Die Forschungskommission wirkt mit bei der Auswahl von Forschungsfeldern.

§ 3

Vorsitz der Forschungskommission

Den Vorsitz der Kommission führt gemäß § 6, Absatz 3 der Grundordnung der Hochschule Emden/Leer der/die Vizepresident/in, der/die auf der Grundlage der Geschäftsverteilung des Präsidiums für diesen Aufgabenbereich zuständig ist.

§ 4

Zusammenwirken

Soweit es zur Realisierung der festgelegten Aufgaben erforderlich ist, wirkt die Forschungskommission mit der Hochschulleitung, anderen Einrichtungen der Hochschule und externen Einrichtungen zusammen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.

Ordnung für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ an der Hochschule Emden/Leer

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleiht die Hochschule Emden/Leer Persönlichkeiten, die hauptberuflich außerhalb einer Hochschule tätig sind und in einem an der Hochschule Emden/Leer vertretenen Fach entweder
 - a) hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen und künstlerischen Erkenntnissen und Methoden oder
 - b) hervorragende Leistungen in Lehre oder Forschung erbringen. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr fachliches Wissen und ihre beruflichen Kompetenzen in vorbildlicher Weise zum Nutzen der Hochschule Emden/Leer nachhaltig einsetzen und einsetzen werden.
- (2) Die Bezeichnung kann nur Personen verliehen werden, die in einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ setzt eine erfolgreiche selbstständige Tätigkeit an der Hochschule Emden/Leer in Lehre oder Forschung von in der Regel 5 Jahren voraus. Die oder der Vorgeschlagene verpflichtet sich, mit der Ernennung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor an der Hochschule Emden/Leer zu lehren. Ein regelmäßiges und nachhaltiges Engagement in Lehre und/oder Forschung für die Hochschule wird erwartet.

§ 2 Verfahren

- (1) Alle an dem Verfahren des Vorschlags, der Überprüfung und Verleihung Beteiligten sind in jedem Stadium des Verfahrens zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind.
- (2) Der Vorschlag für eine Honorarprofessur ist an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten, in dem die oder der Vorgeschlagene die Lehrtätigkeit gem. § 1 Abs. 2 ausübt. Die Dekanin oder der Dekan informiert die Präsidentin oder den Präsidenten unmittelbar nach Eingang der Vorschlags hierüber.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Hochschule Emden/Leer.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident bildet im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan eine Kommission zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Verleihung. Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission entsprechen. Die Kommission tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (5) Die Kommission holt mindestens zwei externe Gutachten von namhaften Gutachtern ein, in denen die hervorragenden Leistungen der oder des Vorgeschlagenen im Sinne von § 1 Abs. 1 ausführlich dargestellt werden. Die Gutachter dürfen nicht der Einrichtung angehören in der die oder der Vorgeschlagene hauptberuflich tätig ist. Die Kommission kann weitere Gutachten einholen.
- (6) Die Kommission kann die oder den Vorgeschlagenen zu einem Gespräch einladen, das der zusätzlichen Überprüfung der Voraussetzungen nach § 1 dient und der oder dem

Vorgeschlagenen Gelegenheit gibt, sich vorzustellen und seine bzw. ihre Qualifikation zu verdeutlichen.

- (7) Nach Prüfung aller Voraussetzungen nach § 1 unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gutachter und ggf. des Vorstellungsgesprächs gibt die Kommission den Vorschlag zusammen mit einer Empfehlung an die Präsidentin oder den Präsidenten zurück. Spricht sich die Empfehlung gegen die Verleihung des Titels aus, ist das Verfahren beendet. Einen positiv beurteilten Vorschlag legt die Präsidentin oder der Präsident dem Senat zur Stellungnahme vor. Die Verfahrensregeln des NHG bzw. der „Ordnung über die Erstellung von Berufungsvorschlägen“ an der Hochschule Emden/Leer gelten entsprechend.
- (8) Nach Anhörung des Senats entscheidet das Präsidium über die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

§ 3

Befristung und Widerruf

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ erfolgt bei erstmaliger Verleihung befristet auf höchstens 5 Jahre. Nach Ablauf der Befristung entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Fachbereich über eine Verlängerung bzw. eine Entfristung der Verleihung.
- (2) Kommt eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor ihren bzw. seinen Verpflichtungen gegenüber der Hochschule oder den Erwartungen nicht nach, so kann die Verleihung des Titels Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Das gleiche gilt, wenn die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor die Interessen der Hochschule verletzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.